

Der Tschechische Anglerverband

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 99/2004 Slg. und der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg. in der Fassung der späteren Vorschriften

sowie

die näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes

gültig für die Angelreviere des Tschechischen Anglerverbandes vom 1. Januar 2019
bis 31. Dezember 2019

Die näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes in den Angelrevieren des Tschechischen Anglerverbandes für die Jahre 2019 wurden vom Rat des Tschechischen Anglerverbandes am 7. Juni 2018 behandelt und genehmigt.

Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 99/2004 Slg. und der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg. in der Fassung der späteren Vorschriften

I. Der Fischfang

§ 13 Abs. 1, 7 und 9 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

(1)

Im Angelrevier darf der Fang von Fischen und Wasserorganismen in der Regel mit der Angelrute oder auf eine andere Art und Weise ausgeübt werden, die vom zuständigen Fischereiorgan bestimmt wird. Im Angelrevier kann die dazu berechnigte Person mit höchstens 2 Angelruten angeln.

(7)

Beim Angeln im Angelrevier muss der Fischer den Angelschein und die Angelkarte bei sich haben, falls es sich nicht um den Nutzer des Reviers handelt, bzw. einen Nachweis über eine Ausnahme laut Absatz 4 oder 5 § 13 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg. Der Fischer ist verpflichtet auf Verlangen diese Dokumente der Angelaufsicht, dem Angelwirt, bzw. seinem Vertreter, den kompetenten Personen einer Anglerorganisation oder der Polizei der Tschechischen Republik vorzulegen.

(9)

Der Fischer ist verpflichtet, in die Angelkarte das Datum des Angeltages, das Angelrevier, die Anzahl, die Arten sowie das Gewicht der gefangenen Fische einzutragen.

§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(2)

Als lachsartiger Fisch wird im Sinne dieser Bekanntmachung auch die Äsche (*Thymallus thymallus*) betrachtet.

II. Die Weise des Messens der Fischlänge und das Mindestmaß von ausgewählten Fischarten im Angelrevier

§ 11 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1)

Die Länge des Fisches wird vom vorderen Kopfende bis zum Ende des hintersten Teiles der Schwanzflosse gemessen.

(2)

Das Mindestmaß bei ausgewählten Fischarten im Nicht-Forellengewässer:

a) Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	40 cm,
b) Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	45 cm,
c) Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	65 cm,
d) Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	25 cm,
e) Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	25 cm,
f) Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>)	30 cm,
g) Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	40 cm,
h) Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	20 cm,
i) Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30 cm,
j) Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	30 cm,
k) Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	40 cm,
l) Zährte (Russnase) (<i>Vimba vimba</i>)	25 cm,
m) Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25 cm,
n) Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	25 cm,
o) Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	25 cm,
p) Wels (<i>Silurus glanis</i>)	70 cm,
q) Hecht (<i>Esox lucius</i>)	50 cm,
r) Flusssaal (<i>Anguilla anguilla</i>)	50 cm,
s) Quappe (<i>Lota lota</i>)	30 cm,
t) Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 cm,
u) Amur (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	50 cm,
v) Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	15 cm.

Das Mindestfangmaß von Graskarpfen und Flussbarsch ist nicht der Bestandteil der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg., es handelt sich um den Bestandteil der Näheren Bedingungen der Ausübung des Angelrechtes in den Revieren des Tschechischen Anglerverbandes nach § 13 des Absatzes 9 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

(3)

Das Mindestmaß bei ausgewählten Fischarten im Forellengewässer ist:

a) Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	65 cm,
b) Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	25 cm,
c) Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>)	30 cm,
d) Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	40 cm,
e) Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	20 cm,
f) Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30 cm,
g) Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	30 cm,
h) Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	40 cm,
i) Zährte (Russnase) (<i>Vimba vimba</i>)	25 cm,
j) Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25 cm,
k) Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	25 cm,
l) Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	25 cm,
m) Quappe (<i>Lota lota</i>)	30 cm,
n) Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 cm,
o) Flusssaal (<i>Anguilla anguilla</i>)	50 cm,
p) Amur (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	50 cm.

Das Mindestfangmaß beim Amur ist nicht Bestandteil der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg., sie ist Bestandteil der näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes in den ČRS- Angelrevieren laut § 13, Abs. 9, Ges. Nr. 99/2004 Slg.

III. Die Tageszeiten für den Fischfang im Angelrevier im Kalenderjahr

(1) Die Tageszeiten für den Fischfang im Forellengewässer sind:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) im Januar und Februar | von 7 bis 17 Uhr, |
| b) im März | von 6 bis 18 Uhr, |
| c) im April | von 6 bis 20 Uhr, |
| d) im Mai | von 6 bis 21 Uhr, |
| e) im Juni und Juli | von 5 bis 22 Uhr, |
| f) im August | von 6 bis 22 Uhr, |
| g) im September | von 7 bis 20 Uhr, |
| h) im Oktober | von 7 bis 19 Uhr, |
| i) im November und Dezember | von 7 bis 17 Uhr. |

(2)

Die Tageszeiten für den Fischfang im Nicht-Forellengewässer sind:

- | | |
|---|-------------------|
| a) im April, Mai, Juni, Juli, August,
September | von 4 bis 24 Uhr, |
| b) im Oktober, November, Dezember,
Januar, Februar, März | von 5 bis 22 Uhr. |

IV. Die Schonzeiten im Angelrevier

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1)

Vom 1. Januar bis zum 15. April und weiter vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember werden im Forellenrevier alle Fischarten geschont.

(2) V

om 1. September bis 15. April werden im Angelrevier geschont:

- | |
|---|
| a) Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>), |
| b) Lachs (<i>Salmo salar</i>). |

(3) Vom 16. März bis 15. Juni

a) werden im Angelrevier geschont:

1. Nase (*Chondrostoma nasus*),
2. Barbe (*Barbus barbus*),
3. Hundsbärbe (*Barbus petényi*),
4. Zährte (Russnase) (*Vimba vimba*),
- 5.

Stör, Hausen (Geschlecht *Acipenser*, Geschlecht *Huso*),

b) werden im Nicht-Forellengewässer weiter geschont:

1. Aland (*Leuciscus idus*),
2. Döbel (*Squalius cephalus*).

(4)

Vom 1. Januar bis 15. Juni werden im Nicht-Forellengewässer geschont:

- | |
|---|
| a) Rapfen (<i>Aspius aspius</i>), |
| b) Zander (<i>Sander lucioperca</i>), |
| c) Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>), |
| d) Wels (<i>Silurus glanis</i>), |
| e) Hecht (<i>Esox lucius</i>). |

(5)

Vom 1. Dezember bis 15. Juni wird im Angelrevier die Äsche (*Thymallus thymallus*) geschont.

(6)

Vom 1. Januar bis 30. September wird im Angelrevier der Huchen (Hucho hucho) geschont.

(7)

Vom 1. September bis 30. November wird im Angelrevier der Aal (Anguilla anguilla) geschont.

(8)

Vom 1. Januar bis 15. März wird im Angelrevier die Quappe (Lota lota) geschont.

V. Erlaubte Weisen des Fischfangs, erlaubte technische Mittel zum Fischfang und ihre Anwendung im Angelrevier

§ 14 der Bekanntmachung Nr.197/2004 Slg.

(2)

Der Fischfang in den Angelrevieren ist mit der Angelrute auszuüben. Genehmigt sind das Grundangeln, Posenangeln, Spinnangeln, Fliegenfischen, Fischen mit der künstlichen Fliege, der Fang mit der Senke sowie mit anderen Methoden, die von den zuständigen Fischereiergane bestimmt werden (§ 13 Abs. 1 des Ges.).

(3)

Die genehmigten Methoden für den Fischfang, die genehmigten technischen Mittel zum Fischfang und ihre Nutzung im Angelrevier sind in der Anlage Nr. 7 angeführt.

(4)

Die Angelplätze können nicht im voraus belegt (reserviert) werden. Beim Angeln von einem Wasserfahrzeug aus dürfen die Uferangler weder durch die Fahrt des Wasserfahrzeugs noch beim Anlegen unnötig gestört werden.

(5)

Beim Fischfang mit der Angelrute, beim Posenangeln, Grundangeln oder dem Fang mit einer Senke muss der Angler bei seinem Angelgerät anwesend sein, um dieses unverzüglich bedienen zu können. Anschlag- Automaten sind untersagt.

(6)

Die Nutzung von Wasserfahrzeugen für den Fischfang wird durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt.

§ 15 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1) Im Angelrevier gefangene Fische, die

- a) untermässig sind,
- b) in der Schonzeit gefangen wurden, oder
- c)

die nach speziellen Rechtsvorschriften geschützt werden,

sind mit besonderer Sorgfalt in dasselbe Angelrevier zurückzusetzen, dem sie entnommen worden sind.

(2)

Falls der Angler einen zwecks wissenschaftlicher Forschung gekennzeichneten Fisch fängt, hat er die Fischart, die Länge des Fisches sowie sein Gewicht festzustellen. Wenn es sich um einen im § 15 Abs. 1 angeführten Fisch handelt, hat er das Aussehen, die Farbe sowie ggf. die Nummer der Markierung zu registrieren und den Fang zusammen mit den ermittelten Angaben dem Nutzer des Angelreviers zu melden. In der Meldung ist ebenfalls die Fangzeit – sowie Ort anzuführen. Wenn es sich um einen im § 15 Abs. 1 nicht angeführten Fisch handelt, werden die Länge sowie das Gewicht des Fisches in die Angelkarte eingetragen. Die ermittelten Daten sind dem Nutzer des Angelreviers zu melden. In der Meldung ist auch die Fangzeit sowie Ort des Fanges anzuführen; die Markierung ist beizufügen.

§ 16 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1)

In den Nicht-Forellengewässern sind folgende Angelmethoden genehmigt:

- a) das Grundangeln oder das Posenangeln,
- b)

vom 16. Juni bis 31. Dezember das Spinnangeln oder Schleppangeln,

c)
das Fliegenfischen mit künstlicher Fliege oder Fliegenfischen,
d)
vom 16. Juni bis 31. Dezember das Fischen mit der Senke.

(2)
In den Nicht- Forellengewässern kann sich der Angler an einem Tag höchstens 7 kg Fische aller Art aneignen und das auch dann, wenn er in mehreren Angelrevieren angelt. In der Beute dürfen höchstens 2 Karpfen, Hechte, Zander, Rapfen, Welse oder eine Kombination dieser Fische sein. Falls der Angler einen gefangenen Fisch behält, mit dem das Gesamtgewicht der Beute die Grenze von 7 kg überhöht, hat er das Angeln an diesem Tag zu beenden.

(3)
Wenn in einem Nicht- Forellengewässer auch lachsartige Fische vorkommen, kann der Angler außer der im Abs. 2 angeführten Beute nur 3 Stück lachsartiger Fische behalten. Auch in diesem Fall darf das Gesamtgewicht der Beute an einem Tag 7 kg nicht übersteigen. Die Peledmaräne und die Maräne werden dabei nicht als lachsartige Fische betrachtet.

(4)
Die behaltene Fische müssen vom Angler in der Fangstatistik der Angelkarte auf unauslöschbare Art erfasst werden. In der Eintragung müssen das Datum, die Reviernummer, die Fischart, die Länge der Beute sowie ihr Gewicht angeführt sein. Die im Abs. 2 und 3 angeführten und behaltene Fischarten hat der Angler unverzüglich nach dem Fang einzutragen. Andere Fischarten werden bei einer Unterbrechung des Fischfanges oder nach beendetem Fischfang vor dem Heimweg eingetragen.

§ 17 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1)
In den Forellengewässern sind folgende Angelarten genehmigt:

a) vom 16. April bis 31. August das Spinnangeln,
b)
vom 16. April bis 30. November das Fliegenfischen mit der künstlichen Fliege,
c)
beim Angeln auf andere Fische als die lachsartigen werden auch das Grundangeln sowie das Posenangeln genehmigt und das nur mit Ködern pflanzlicher Herkunft.

(2)
Falls im Forellengewässer ein Hecht, Döbel, Barsch, Wels, Rapfen oder Zander gefangen wird, darf dieser Fisch nicht in das Forellengewässer zurückgesetzt werden.

(3)
Beim Angeln im Forellengewässer darf der Angler pro Tag höchstens drei lachsartige Fische behalten, auch dann, wenn er in mehreren Revieren angelt. Wenn die genehmigte Zahl der behaltene Fische der angeführten Fischart erreicht ist, endet der Angeltag. Als Beute werden Maränen oder Peledmaränen nicht als lachsartige Fische betrachtet.

(4)
Der Angler kann an einem Angeltag höchstens 7 kg Friedfische behalten, ungeachtet an wie vielen Angelrevieren er am Tag geangelt hat. Wenn der Angler einen Fisch behält, mit dessen Gewicht die Grenze von 7 kg insgesamt behaltene Fische überschritten wird, endet das Angeln für diesen Tag. In der Tagesbeute dürfen höchstens zwei Karpfen sein.

(5)
Die behaltene Fische müssen vom Angler in der Angelkarte auf unauslöschbare Art erfasst werden. In der Eintragung müssen Datum, Reviernummer, Fischart, die Länge und das Gewicht angeführt werden. Die in den Abs. 3 und 4 angeführten und behaltene Fischarten hat der Angler unverzüglich nach dem Fang einzutragen. Andere Fischarten werden nach dem Fischfang oder nach einer Unterbrechung des Angelns eingetragen, bevor der Fischer das Angelwasser verlässt.

VI. Beim Angeln im Angelrevier ist verboten

§ 13 Absätze 2 und 3 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

(2)
Beim Angeln im Angelrevier und in der Teichwirtschaft ist verboten:

a) explosive, giftige oder betäubende Mittel zu verwenden,

- b) Stecher und Fallen jeder Art zu nutzen, das Angeln ohne Angelrute, der Fischfang mit Gabeln oder Gabelstangen, auf Fische zu schießen oder sie unter dem Eis zu schlagen, zum Fischfang Legangeln zu legen, Fische mit der Hand oder in Schlingen zu fangen,
- c) zum Fischfang el. Strom zu nutzen sowie das Eisangeln.

(3) In den Angelrevieren ist verboten:

- a) Zwecks Förderung der Vermehrung der Fang von ausgewählten Fischarten während ihrer Laichzeit,
- b) für den Schutz von ausgewählten Fischarten der Fang von Fischen, die das Mindestmaß nicht erreicht haben,
- c) während des Kalenderjahres zwecks Schutz des Fischbestandes außerhalb der genehmigten Fangstunden zu angeln,
- d) für den Fang von Fischen ständige Fangeinrichtungen oder Netze zu nutzen, die in einer geringeren Entfernung als 50 m voneinander angebracht sind, oder den freien Zug von Fischen stromaufwärts und stromabwärts behindern,
- e) das Angeln von Wohnschiffen und Wasserfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie von speziellen schwimmenden Einrichtungen, die dem Materialtransport dienen,
- f) das Angeln in Schleusenammern,
- g) das Angeln in einer geringeren Entfernung als 100 Metern vom Staudamm,
- h) das Angeln von Straßen- und Eisenbahnbrücken,
- i) das Angeln an Stellen, an denen sich die Fische bei einem außerordentlich niedrigem Wasserstand oder bei schädlicher Verschmutzung des Wassers angesammelt haben, an denen sich die Fische zur Überwinterung oder zum Ablachen angesammelt haben; verboten ist weiter der Fang von Fischbrut, sofern diese Maßnahme nicht vom Nutzer des Angelreviers für die Rettung der Fische wahrgenommen wird oder dem Transport der Fische in andere Gewässer dient,
- j) der Fischfang mit Hilfe von Fischfallen und Reusen,
- k) der Fischfang an Fischtreppe sowie in einer Entfernung bis 50 m oberhalb oder unterhalb der Fischtreppe.

VII. Das Betreten von Grundstücken

§ 11 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

Der Nutzer des Angelreviers, der Fischereiwirtschaftler und sein Vertreter, der Halter einer Angelkarte und die Fischereiaufsicht können bei der Ausübung des Angelrechtes Ufergrundstücke betreten, sofern der Zutritt nicht aufgrund des allgemeinen Interesses verboten ist. Bei verursachtem Schaden sind sie zum Schadenersatz verpflichtet.

VIII. Berechtigungen der Fischereiaufsicht

§ 16 und 17 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

§ 16

Die Fischereiaufsicht hat im Angelrevier das Recht

a) der Kontrolle

1. der Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen – ob sie zu dieser Tätigkeit berechtigt sind und ob sie diese ordentlich und im Einklang mit diesem Gesetz ausüben,
2. der Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen. Der Kontrolle unterliegen das Angelgerät, der Inhalt des Angelbootes, der Behälter sowie anderer Einrichtungen, die für das Haltern des Fanges benutzt werden. Die behaltenen Fische werden vom Blickpunkt der Einhaltung des Fischereigesetzes geprüft,
3. der Personen, die Fische mit Hilfe von el. Strom fangen. Kontrolliert wird die Genehmigung des zuständigen Fischereiorgans betreffend diese Fangart, sowie der Nachweis über die notwendige Beglaubigung, mit der die Befähigung betreffend den

Umgang mit Elektrogeräten für den Fang von Fischen bestätigt wird, sowie auch der Nachweis, betreffend die Sicherheit der benutzten Elektrogeräte beim Fischfang,

4.

die Nutzung von Wehren, Schützen, Schleusen, Mönchen sowie von anderen Einrichtungen und das mit Blick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen betreffend den Schutz bei der Ausübung des Fischereirechtes,

5.

der Art und des Umfangs der Gewässernutzung, kontrolliert wird ebenfalls die Wasserqualität;

b) zu fordern

1.

von Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen – ihre Identität nachzuweisen, den gültigen Angelschein sowie Angelkarte vorzuweisen,

2.

von einer Person, bei der der begründete Verdacht eines begangenen Verstoßes oder einer Straftat in unmittelbarer Nähe eines Angelreviers besteht, das Vorlegen des Angelscheins ggf. der Angelkarte zu fordern oder eines anderen Dokumentes, das diese Person zum Fang berechtigt oder die Vorlage eines Dokumentes betreffend den Erwerb des Fisches oder der Wasserorganismen,

3.

falls sie die Funktion der Fischereiaufsicht nicht mit eigenen Kräften und Mitteln sichern kann, ist die Zusammenarbeit, bzw. Hilfe der Polizeiorgane der Tschechischen Republik, bzw. der Stadt(Gemeinde)polizei anzufordern;

c) zurückzubehalten

1.

die Angelkarte einer Person, die sich eines Verstoßes gegen die Pflichten, festgelegt durch dieses Gesetz, schuldig gemacht hat. Dieses Dokument ist spätestens binnen 5 Arbeitstagen demjenigen zuzustellen, der es herausgegeben hat,

2.

die Beute, das Angelgerät oder das Gerät einer Person, die damit einen Verstoß oder eine Straftat begangen hat, oder auch wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes oder einer Straftat besteht,

d)

im unvermeidlichen Ausmaß **das Betreten** von Grundstücken, Bauten, Wehren, Fischtreppe und anderen Einrichtungen und das im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Fischereiaufsicht, dabei sind im unvermeidlichen Ausmaß die bestehenden Zufahrtswege zu benutzen;

e)

bei begangenen Verstoß gegen dieses Gesetz das **Erteilen** sowie der Einzug von Strafen im Quittungsverfahren und das im Einklang mit dem Gesetz betreffend solche Delikte.

§ 17

(1)

Die Fischereiaufsicht ist bei dem Ausüben ihrer Tätigkeit verpflichtet

a) das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen,

b)

sich mit dem Ausweis der Fischereiaufsicht zu legitimieren,

c)

das Einhalten der durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten zu überwachen und zu kontrollieren,

d)

bei Wasserverschmutzung im Revier die Quelle der Wasserverschmutzung sowie die Ursachen festzustellen,

e)

die ermittelten Mängel und Schäden entsprechend ihrem Charakter unverzüglich dem Nutzer des Reviers sowie dem zuständigen Gemeindeamt mitzuteilen, ggf. der zuständigen Umweltschutzorganisation oder der Polizei der Tschechischen Republik.

Anlage Nr. 7 zur Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

Erlaubte Angelarten, erlaubte technische Mittel für den Fang und ihre Anwendung beim Angeln im Angelrevier

I. Mit der Angelrute erlaubte Angelmethoden

A. Das Grundangeln, Posenangeln

1.

Das Grundangeln, Posenangeln in Nicht-Forellenrevieren

Beim Grundangeln oder beim Posenangeln können höchstens 2 Angelruten verwendet werden. Beim Grundangeln wird die Bewegung des Köders vom Fischer nicht aktiv beeinflusst. Beim Posenangeln kann die Bewegung des Köders vom Fischer aktiv beeinflusst werden. Jede Angelrute kann höchstens mit 2 Vorfächern mit einfachen Angelhaken oder mit 1 Vorfach mit 1 Doppelhaken oder 1 Drilling bestückt sein. Beim Angeln mit Naturködern (animalischer Herkunft) Ködern können auch Mehrhakensysteme mit maximal 3 Angelhaken (Einfach, Doppel oder Drilling) verwendet werden. Der Köderfisch kann nur vom 16. Juni bis 31. Dezember als Köder genutzt werden. Als Köderfisch dürfen nicht lachsartige Fische, Aal, geschützte Fischarten genutzt werden sowie auch Fische, die das Mindestmaß nicht erreicht haben. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 3 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

2. Das Grundangeln, Posenangeln in Forellenrevieren

Beim Grundangeln oder beim Posenangeln können höchstens 2 Angelruten verwendet werden. Beim Grundangeln wird die Bewegung des Köders vom Fischer nicht aktiv beeinflusst. Beim Posenangeln kann die Bewegung des Köders vom Fischer aktiv beeinflusst werden. Jede Angelrute kann höchstens mit 2 Vorfächern mit einfachen Angehaken bestückt sein. Zum Angeln können nur Köder Pflanzenköder verwendet werden. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 3 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

B. Das Spinnangeln

1. A. Das Spinnangeln in Nicht-Forellenrevieren

Beim Spinnangeln wird 1 Angelrute verwendet, die beim Angeln in der Hand gehalten wird; eine andere Angel ist nicht ausgelegt. Das Spinnangeln beruht in der aktiven Führung des Köders im Wasser. Als Köder wird 1 künstlicher oder 1 natürlicher Köder verwendet. Der Köder ist gemäß seiner Konstruktion mit maximal 3 Angelhaken (Einfach-, Doppel- oder Drilling) ausgestattet. Als Spinnangeln wird auch das Angeln mit der künstlichen Fliege betrachtet und zwar in dem Fall, wenn der Köder mit ergänzenden Teilen so ausgestattet ist, dass die Reizwirkung auf den Fisch erhöht wird, z.B. mit einem rotierendem Blechblättchen oder Propeller. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 20 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

1. B. Das Schleppangeln in Nicht-Forellenrevieren

Beim Schleppangeln wird der Köder hinter einem fahrenden Wasserfahrzeug in beliebiger Tiefe geführt. Genehmigt ist nur 1 Angelrute; eine weitere Angelrute darf dabei nicht ausgelegt sein. Als Köder wird 1 künstlicher oder natürlicher Köder verwendet. Der Köder ist entsprechend seiner Konstruktion mit maximal 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillinge) ausgestattet. Beim Angeln ist erhöhte Vorsicht geboten, damit Gesundheit, Leben oder Eigentum von Dritten nicht gefährdet wird.

2. Das Spinnangeln in Forellenrevieren

Beim Spinnangeln wird 1 Angelrute verwendet, die beim Angeln in der Hand gehalten wird; eine andere Angelrute ist nicht ausgelegt. Das Spinnangeln beruht in der aktiven Führung des Köders im Wasser. Als Köder wird 1 künstlicher Köder verwendet, der maximal mit 1 Haken versehen ist (Einfach-, Doppel- oder Drilling). Als Spinnangeln wird auch das Angeln mit der künstlichen Fliege betrachtet, wenn der Köder mit ergänzenden Teilen so ausgestattet ist, dass die Reizwirkung auf den Fisch erhöht wird, z.B. mit einem rotierenden Blechblättchen oder Propeller. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 20 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

C. Das Angeln mit der künstlichen Fliege

1.

Das Angeln mit der künstlichen Fliege in Nicht-Forellenrevieren und Forellenrevieren

Beim Angeln mit der künstlichen Fliege wird 1 Angelrute verwendet, die beim Angeln in der Hand gehalten wird; eine weitere Angelrute ist nicht ausgelegt. An der Angel sind maximal 3 Vorfächer mit einfachen Angelhaken bestückt. Der Köder wird mittels einer Fliegenschnur oder Angelschnur ausgeworfen. Falls eine Angelschnur verwendet wird, ist die Tragfunktion durch eine Wasserkugel, einen Schwimmer oder anderswie sichergestellt. Als künstliche Fliege wird ein Köder betrachtet, der Insekten oder andere Organismen nachahmt. Der Köder darf mit keiner Vorrichtung ausgestattet sein, mit der die Reizwirkung auf den Fisch

erhöht wird, z.B. mit einem rotierendem Blechblättchen oder Propeller. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 20 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

D. Das Fliegenfischen

1. Das Fliegenfischen in Nicht-Forellenrevieren

Beim Fliegenfischen wird 1 Angelrute verwendet, die beim Angeln in der Hand gehalten wird; eine weitere Angelrute ist nicht ausgelegt. An der Angelrute gibt es maximal 2 Vorfächer mit einfachen Angelhaken oder 1 Vorfach mit Doppelhaken oder Drilling. Der Köder wird mittels einer Fliegenschnur oder Angelschnur ausgeworfen. Falls eine Angelschnur verwendet wird, ist die Tragfunktion durch eine Wasserkugel, einen Schwimmer oder anderswie sichergestellt. Als Köder können auch lebende oder tote Insekten verwendet werden. Der Köder darf mit keiner Vorrichtung ausgestattet sein, mit der die Reizwirkung auf den Fisch erhöht wird, z.B. mit einem rotierendem Blechblättchen oder Propeller. Beim Angeln haben die Fischer den Abstand von minimal 20 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

E. Der Fang mit der Senke

1. Der Fang mit der Senke in Nicht-Forellenrevieren

Beim Fang mit der Senke wird 1 waagrechtes Netz genutzt, dessen Fläche das Ausmaß von 1 m² nicht übersteigt. Das Fischen mit der Senke kann nicht mit dem Angeln laut Punkt A, B, C oder D kombiniert werden. Beim Fischen haben Fischer den Abstand von minimal 3 m einzuhalten, falls sie sich nicht über einen kürzeren Abstand einigen.

II. Erlaubte technische Mittel zum Angeln

1.

Die Angel, bestehend aus der Rute, ausgestattet in der Regel mit Rolle, Schnur oder Monofilschnur, Angelhaken oder künstlichem Köder, ggf. mit anderen ergänzenden Vorrichtungen.

2.

Lockpfeifen, Wasserfahrzeuge, aufblasbare Vorrichtungen bestimmt fürs Angeln, Echolote, Kescher, Senken, Setzkescher, Hakenlöser, Messband, Rutenhalter, Bissanzeiger, Posen, Senkgewichte, Wurfscleuder und weitere Mittel. Die Anwendung dieser Mittel wird vom Nutzer des Reviers in den näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes spezifiziert.

Nähere Bestimmungen betreffend das Ausüben des Angelrechtes in den Angelrevieren des Tschechischen Anglerverbandes ČRS

§ 13 Abs. 9 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

I. Die Schonzeiten von weiteren Lebewesen

Ganzjährig werden geschont:

1. der Lachs,

2.

laut der Bekanntmachung Nr. 395/92 Slg. werden ganzjährig geschont (im Verzeichnis sind nur ausgesuchte Lebewesen angeführt):

a)

Prickenartige und Fische: Zobel (*Abramis sapa*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), Kesslers Gründling (*Romanogobio kesslerii*), Aland (*Leuciscus idus*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*), Quappe (*Lota lota*), Ziege (*Pelecus cultratus*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Frauennerring (*Rutilus pigus*), Balkanischer Steinbeißer (*Sabanejewia balcanica*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Elrlitze (*Phoxinus phoxinus*), Groppe (*Cottus gobio*), Sibirische Groppe (*Cottus poecilopus*).

b)

Wirbellose Lebewesen: Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Flusskreb (Astacus astacus), Sumpfkreb (Astacus

leptodactylus), Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Malermuschel (*Unio pictorum*) und Teichmuschel (*Anodonta cygnea*).

c) **Amphibien.**

II. Der Angler ist verpflichtet

- a) beim Angeln einen Hakenlöser und ein Messband für das Messen der Länge der Fische und Kescher bei sich zu haben,
- b) vor dem Angeln sowohl in Raub- und Friedenfish- als auch in Forellenrevieren das Datum sowie die Reviernummer unauslöschlich in den Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fangstatistik) einzutragen,
- c) ordentlich in den Teil II. der Angelkarte nur die Daten über gefangene und behaltene Fische und ihr wirkliches Gewicht (d. h. nicht die zurückgegebenen und nicht behaltenen oder nicht gefangenen Fische) eintragen,
- d) wenn er im bestimmten Revier an dem bestimmten Kalendertag keinen gefangenen Fisch behält, waagrecht und unauslöschlich im Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fänge) die betreffende Zeile spätestens vor dem Beginn des Angelns in einem anderen Revier oder an einem anderen Tag durchzustreichen,
- e) nach Ablauf der Gültigkeitsfrist sind im Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fänge sowie im Summarium der Angeltage und Fänge) die leeren Zeilen auf unauslöschliche Art durchzustreichen. Die Zeilen müssen nicht einzeln durchgestrichen werden.
- f) der Fischereiaufsicht die Eintragung betreffend die durchgeführte Kontrolle in den Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fangstatistik) zu ermöglichen,
- g) innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Gültigkeit der Angelkarte den Teil I und II der Angelkarte der Organisation zurückzugeben, von dem sie ausgestellt wurden.

III. Angeln in den Raub- und Friedenfishrevieren

Das Mindestfangmaß von Äsche (*Thymallus thymallus*) wurde auf 40 cm erhöht.

Der Fang von Schleie (*Tinca tinca*) wird auf 4 St. täglich begrenzt.

Verbot von Doppelhaken und Drilling vom 1. Januar bis zum 15. Juni:

Es ist erlaubt nur mit der klassischen Fliegenfischerausstattung zu angeln, die aus der Fliegenrute, Fliegenrolle, Fliegenschnur und dem Vorfach besteht, der die minimale Länge hat, die der doppelten Länge der verwendeten Rute und mit den Fliegen mit der maximalen Größe von 3 cm entspricht. Beim Tenkara angeln ist es möglich nur Rute, Vorfächer und Fliege oder Fliegen zu verwenden (ohne Verwendung von der Rolle und der Fliegenschnur);

jede Fliege kann nur mit einem einfachen Haken ausgestattet werden;

es ist verboten Gewichte zu verwenden, die außerhalb des Körpers der Fliege platziert sind, es ist auch verboten schwimmende Hilfsmittel zu verwenden, wie Kugelschwimmer, Schwimmer u. ä. Der Köder darf nicht mit Ergänzungen ausgestattet werden, die mit ihrer Bewegung die Reizbarkeit des Fisches erhöhen, z.B. mit rotierendem Plättchen, Propeller und Gummi.

IV. Das Angeln in Forellenrevieren

In den Forellenrevieren ist in der Zeit vom 1. Januar bis 15. April und vom 1. Dezember bis 31. Dezember der Fang aller Fischarten verboten. Das Mindestfangmaß von Äsche (*Thymallus thymallus*) wurde auf 40 cm erhöht.

(Eine Begrenzung der Fangtage, der Anzahl der entnommenen lachsartigen Fische sowie die Angelmethoden in der Kalenderwoche, beziehungsweise weitere Einschränkungen betreffend die Forellenreviere, werden im Rahmen der „Näheren Bedingungen“, gültig für die einzelnen Regionalverbände, geregelt).

Beim Grundangeln oder beim Posenangeln müssen alle gefangene lachsartige Fische in das Angelrevier zurückgesetzt werden.

Der Fang von Schleie (*Tinca tinca*) wird auf 4 St. täglich begrenzt.

V. Das Angeln von Wasserfahrzeugen aus

Das Angeln von Wasserfahrzeugen aus ist verboten. Der Nutzer des Reviers bestimmt, in welchen Revieren oder Teilen von Revieren das Angeln von Wasserfahrzeugen aus erlaubt ist.

Eine vom Wasserfahrzeug angelnde Person darf außerhalb des Wasserfahrzeuges keine weitere Angelrute ausgelegt haben.

VI. Fang mit der Boje

Als Fang mit der Boje wird der Fang von Raubfischen mit Hilfe einer schwimmenden Vorrichtung (sog. Boje) bezeichnet. Der Zweck der Boje ist den Köder in der gewünschten Tiefe zu halten.

Beim Fang können eine Boje oder eine Boje mit Hilfsboje verwendet werden. Keine von diesen darf die Abmessungen von 15 × 15 × 30 cm übersteigen. Die Verbindung der Boje mit der Hilfsboje muss sich nach dem Biss und dem nachfolgenden Drill lösen und das so, dass die Hilfsboje nicht mehr Bestandteil der Angelrute ist. Nach dem Angeln muss die Hilfsboje aus dem Wasser entfernt werden.

Wenn zwei Bojen verwendet werden, die durch einen Verbindungsteil fest verbunden sind, darf keine von diesen die Abmessungen von 10 × 10 × 10 cm überschreiten. Ihre gegenseitige Verbindung darf höchstens bis 150 cm lang sein. Als Boje dürfen nicht unbearbeitetes Polystyrol und unbearbeitete Kunststoffe (einschließlich PET-Flaschen) verwendet werden. Die Boje darf nur so angebracht werden, dass mindestens ein Drittel der inneren Wasserfläche für die Schifffahrt frei bleibt, falls nicht anders bestimmt ist.

VII. Das Verhalten beim Angeln

Wenn der Angler an seinen Angelplatz kommt, hat er diesen einer Kontrolle zu unterziehen. Falls der Angelplatz durch Abfälle verunreinigt ist, säubert er diesen noch vor dem Angeln.

Jeder Angler ist verpflichtet an der Angelstelle für Ordnung zu sorgen. Es ist verboten, Abfälle am Ufer zu belassen oder Abfälle ins Wasser zu werfen. Als eine grobe Verletzung dieser Bestimmung wird betrachtet, wenn der Angler mit Glasabfall so umgehen würde.

Es ist verboten, angefütterte Stellen mit Hilfe von schwimmenden und anderen Gegenständen zu bezeichnen, und zwar außer Stabbojen, die nicht fest in den Boden festgemacht werden dürfen und nach dem Ende des Fischfangs müssen sie aus dem Wasser gezogen werden.

Kinder unter 10 können mit einer der mehr als 18 Jahre älteren Person gehörenden Rute und in Begleitung von dieser Person manipulieren.

Beim Angeln wird irreguläres Haken der Fische verboten.

Es ist verboten mit Futterkorb mit Haken zu angeln. Es handelt sich um den Futterkorb, zu dem direkt der Vorfach mit Haken gebunden ist (eventuell Vorfächer mit Haken).

VIII. Der Umgang mit gefangenen Fischen

Beim Landen der gefangenen Fische ist der Angler verpflichtet, die Fische schonend zu behandeln. Bei Fischen, die zurückgesetzt werden sollen, ist das Entfernen des Angelhakens ohne jede zwecklose Manipulation und wenn möglich noch im Wasser durchzuführen. Falls sich der Angelhaken tief im Schlund befindet, soll das Vorfach mit dem Angelhaken abgeschnitten werden. Als grobe Verletzung dieser Bestimmung wird angesehen, wenn die Fische ans Ufer gezogen oder nicht schonend ins Wasser zurückgesetzt werden.

Das Töten eines Fisches bedeutet die Betäubung durch einen starken Schlag mit einem stumpfen Gegenstand auf die Schädeldecke und die nachfolgende Trennung der Kiemen, ggf. die Trennung des Rückenmarks und der Blutgefäße unmittelbar hinter dem Kopf.

Falls der Angler seine Beute abschlägt, säubert und ausnimmt, darf er die Reste weder ins Wasser werfen, noch an der Fangstelle unentsorgt liegen lassen.

Es ist verboten Gaff zu verwenden.

IX. Aufbewahrung der gefangenen Fischgefäße

Falls der Angler seine Beute zu hältern beabsichtigt, muss er über einen eigenen Setzkescher verfügen oder so eine Einrichtung haben, die dem Fisch mindestens eine minimale Bewegungsfreiheit sichert (Hälter, mit einem Netz überzogene Konstruktion, etc.). Verboten ist, die Fische durch die Kiemendeckel oder auf eine andere rücksichtslose Art zu befestigen, bzw. die Fische ohne Tötung umstehen zu lassen. Ein im Setzkescher oder in einer anderen Einrichtung befindlicher Fisch wird als behalten betrachtet. Das Verwenden von gemeinsamen Setzkeschern für das Hältern von Fischen ist verboten. Wenn Fische auch nach beendetem Angeln in einem Setzkescher oder einer entsprechenden anderen Einrichtung gehältert werden sollen, hat der Angler den Setzkescher oder die entsprechende Einrichtung zum Hältern der Fische mit seinem Namensschild und der Adresse zu versehen.

X. Weitere Bestimmungen

Der Benutzer des Reviers hat das Recht, in einem völlig außerordentlichen Fall für eine nötige Zeit, die Plätze zum Angeln vorzubehalten.

Die einzelnen Bestimmungen der Fischereiordnung werden auch als die ausführlicheren Bedingungen für die Ausübung des Angelrechtes in den Revieren des Tschechischen Anglerverbandes im Sinne der Bestimmung § 13 Abs. 9 Gesetz Nr. 99/2004 Slg. gehalten betrachtet.

HILFSANGABEN ÜBER LÄNGE UND GEWICHT VON AUSGEWÄHLTEN FISCHARTEN

Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
50	1,38	71	3,97	87	7,30
52	1,55	72	4,14	88	7,56
54	1,74	73	4,31	89	7,82
56	1,94	74	4,49	90	8,09
58	2,16	75	4,68	91	8,36
60	2,39	76	4,87	92	8,64
61	2,51	77	5,06	93	8,93
62	2,64	78	5,26	94	9,22
63	2,77	79	5,47	95	9,52
64	2,90	80	5,68	96	9,82
65	3,04	81	5,89	97	10,13
66	3,18	82	6,11	98	10,45
67	3,33	83	6,34	99	10,77
68	3,48	84	6,57	100	11,10
69	3,64	85	6,81		
70	3,80	86	7,06		

Zander (<i>Sander lucioperca</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
45	0,83	53	1,39	65	2,65
46	0,89	54	1,47	70	3,35
47	0,95	55	1,56	75	4,16
48	1,02	56	1,65	80	5,10
49	1,08	57	1,75	85	6,18
50	1,16	58	1,85	90	7,41
51	1,23	59	1,95	95	8,79
52	1,31	60	2,06	100	10,33

Grosse Brasse (<i>Abramis brama</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
15	0,03	40	0,76	54	1,96
20	0,08	42	0,89	56	2,20
23	0,13	44	1,03	59	2,60
25	0,17	45	1,10	61	2,89
28	0,25	46	1,18	63	3,20
30	0,31	47	1,27	66	3,71
32	0,37	48	1,35	68	4,08

34	0,45	49	1,44		
36	0,54	50	1,54		
38	0,65	52	1,74		

Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
35	0,70	46	1,68	57	3,37
36	0,76	47	1,81	58	3,57
37	0,83	48	1,93	59	3,77
38	0,91	49	2,07	60	3,98
39	0,99	50	2,21	65	5,16
40	1,07	51	2,35	70	6,56
41	1,16	52	2,50	75	8,20
42	1,25	53	2,66	80	10,10
43	1,35	54	2,83	90	14,79
44	1,46	55	3,00		
45	1,57	56	3,18		

Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
30	0,21	37	0,39	44	0,67
31	0,23	38	0,43	45	0,72
32	0,25	39	0,46	46	0,77
33	0,28	40	0,50	47	0,82
34	0,30	41	0,54	50	1,00
35	0,33	42	0,58	55	1,34
36	0,36	43	0,62		

Schleie (<i>Tinca tinca</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
20	0,12	40	0,98	52	2,18
23	0,18	42	1,14	54	2,45
25	0,24	44	1,31	56	2,74
28	0,33	45	1,41	59	3,21
30	0,41	46	1,50	61	3,55
32	0,50	47	1,61	63	3,92
34	0,60	48	1,71	66	4,51
36	0,71	49	1,82	68	4,94
38	0,84	50	1,94		

Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
25	0,21	33	0,44	41	0,79
26	0,22	34	0,47	42	0,84

27	0,25	35	0,51	43	0,91
28	0,27	36	0,55	44	0,96
29	0,30	37	0,60	45	1,04
30	0,32	38	0,65	46	1,11
31	0,36	39	0,70	47	1,14
32	0,40	40	0,74	50	1,39

Bachforelle (<i>Salmo trutta m. fario</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
25	0,16	33	0,34	41	0,61
26	0,17	34	0,36	42	0,65
27	0,19	35	0,39	43	0,70
28	0,21	36	0,42	44	0,74
29	0,25	37	0,46	45	0,80
30	0,25	38	0,50	46	0,85
31	0,28	39	0,54	47	0,88
32	0,31	40	0,57	50	1,07

Wels (<i>Silurus glanis</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
70	2,25	110	8,80	180	38,89
75	2,77	120	11,44	190	45,78
80	3,37	130	14,57	200	53,44
85	4,04	140	18,22	210	61,92
90	4,80	150	22,43	220	71,25
95	5,56	160	27,26	230	81,48
100	6,60	170	32,73	240	92,64

Hecht (<i>Esox lucius</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
50	0,86	58	1,37	85	4,50
51	0,91	59	1,44	90	5,37
52	0,97	60	1,52	95	6,36
53	1,03	61	1,60	100	7,46
54	1,09	65	1,95	110	10,04
55	1,16	70	2,45	120	13,17
56	1,22	75	3,04		
57	1,29	80	3,72		

**Übersicht der wichtigsten Nutzer der Angelreviere
im Rahmen des Tschechischen Anglerverbandes**

Tschechischer Anglerverband, eingetragener Verband	Tschechischer Anglerverband Westböhmischer
---	---

<p>Český rybářský svaz, z. s. Nad Olšinami 282/31 100 00 Praha 10 Tel.: +420 274 811 751 Fax: +420 274 811 754 E-mail: rada@rybsvaz.cz www.rybsvaz.cz</p>	<p>Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Západočeský územní svaz Tovární 5 301 21 Plzeň Tel.: +420 377 223 569 Fax: +420 377 328 789 E -mail: us@crsplzen.cz www.crsplzen.cz</p>
<p>Tschechischer Anglerverband Gebietsverband der Stadt Prag Český rybářský svaz, z. s. Územní svaz města Prahy Rybářská 3/5 147 00 Praha 4 Tel.: +420 222 248 109 Fax: +420 222 248 108 E -mail: info@rybaripraha.cz www.rybaripraha.cz</p>	<p>Tschechischer Anglerverband Nordböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Severočeský územní svaz Střekovské nábřeží 51 400 03 Ústí nad Labem Tel.: +420 475 531 004 Fax: +420 475 534 074 E -mail: crsusti@crsusti.cz www.crsusti.cz</p>
<p>Tschechischer Anglerverband Mittelböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Středočeský územní svaz K Novým domkům 82 159 00 Praha 5 – Lahovice Tel.: +420 224 934 984 Fax: +420 224 934 196 E -mail: crs_sus@volny.cz www.crs-sus.cz</p>	<p>Tschechischer Anglerverband Ostböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Východočeský územní svaz Kovová 1121 500 03 Hradec Králové 3 Tel.: +420 495 214 940 Fax: +420 495 220 581 E -mail: bialek@regis.cz www.vcus.regis.cz</p>
<p>Tschechischer Anglerverband Südböhmischer Gebietsausschuss Český rybářský svaz, z. s. Jihočeský územní svaz České Budějovice Rybářská 237 373 82 Boršov nad Vltavou Tel.: +420 387 250 451 Fax: +420 387 251 219 E -mail: jcu@crscb.cz www.crscb.cz</p>	<p>Tschechischer Anglerverband Ausschuss des Gebietsverbandes für Nordmähren und Schlesien Český rybářský svaz, z. s. Výbor územního svazu pro Severní Moravu a Slezsko Jahnova 14 709 00 Ostrava 1 Tel.: +420 596 620 583 Fax: +420 596 620 078 E -mail: sekretariat@rybsvaz- ms.cz www.rybsvaz-ms.cz</p>